

# Haushaltssatzung

## der Stadt Reichelsheim (Wetteraukreis) für das Haushaltsjahr

### 2024

Aufgrund der § 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. S.90,93) hat die Stadtverordnetenversammlung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr wird

##### im Ergebnishaushalt

<u>im ordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf (Nr.24)	18.178.873 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen (Nr.25) auf	18.363.420 EUR
mit einem Saldo von	184.547 EUR

<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	0 EUR

ausgeglichen/ mit einem Überschuss/ **Fehlbedarf von** **184.547 EUR**

##### im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 19)	328.454 EUR
--	-------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf (Nr.23)	11.900 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf (Nr.28)	- 3.253.100 EUR
mit einem Saldo von	- 3.241.200 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf (Nr.31)	2.500.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf (Nr.32)	-622.000 EUR
mit einem Saldo von	1.878.000 EUR

ausgeglichen/ mit einem Zahlungsmittelüberschuss/  
**Zahlungsmittelbedarf** des Haushaltsjahres von **-1.034.746 EUR**

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.500.000,- EUR festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 8.630.000,- EUR festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000,- EUR festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer  |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 490 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                              | 490 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf  | 400 v.H. |

### § 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

### § 7

Der Magistrat wird ermächtigt, über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Umfang oder Bedeutung nicht als erheblich anzusehen sind, unter Beachtung der Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 HGO zu entscheiden. Der Stadtverordnetenversammlung ist davon alsbald Kenntnis zu geben.

Es gelten als nicht erheblich:

- a) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Ergebnishaushalt bis zu 10.000,- EUR.
- b) Über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt bis zu 10.000,- EUR.
- c) Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen bis zu 10.000,- EUR.

Reichelsheim, den  
**Der Magistrat**

Lena Herget  
Bürgermeisterin